

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
Tel. 07195/138575
Fax 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

6. Juni 2020

Verfassungsbeschwerde in Sachen Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12.05.2020 in der Rechtssache 11 K 2139/18

Der Beschwerdeführer

Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

erhebt gegen den in der Rechtssache 11 K 2139/18 am 12.05.2020 gefassten Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG.

Es wird beantragt,

1. den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart – im Weiteren VG - in der Gesamtheit wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG aufzuheben, sowie
2. die Rechtskraft des Beschluss bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Der Beschluss des VG, zugegangen am 15.05.2020, ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zum Sachverhalt.

A)

In der Rechtssache 11 K 2139/18 ist seit 2018 eine Klage beim VG anhängig, mit der der Beschwerdeführer vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis (LRA-RMK) gemäß § 30 Abs. 3 StaG die Aushändigung des Staatsangehörigkeitsausweis einfordert. Diese Ausreichung wird vom LRA-RMK gesetzwidrig verweigert und davon abhängig gemacht, dass der Beschwerdeführer eine Begründung liefert, warum er den Nachweis ausgereicht haben will, dass er deutscher Staatsbürger ist.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist jedoch nicht der Inhalt der Rechtssache, sondern, dass vom VG mit Beschluss vom 12.05.2020 das Verfahren an den „Berichtserstatter als Einzelrichter“ zu übertragen.

Beweis: Beschluss vom 12.05.2020 – **Anlage 1, b. b.**

Die im Fall gegebene Berichtserstatterin Richterin Dr. Hettche ist Richter auf Probe, und darf gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von Richtern auf Probe, unvereinbar mit Artikel 97 Abs. 2 GG i.V. m. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG als auch unvereinbar mit der BGH-Entscheidung 2 StR 346/11 nicht als Einzelrichter eingesetzt werden.

Gesetzlicher Richter ist nur der Richter, der hauptamtlich und planmäßig endgültig gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG an einem Gericht angestellt ist. Nicht-gesetzlicher Richter ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Richter, der nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig an einem Gericht angestellt ist, **also der Richter auf Probe, der Richter kraft Auftrags und der abgeordnete Richter**. Hierzu ein Auszug aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

BVerfGE 14, 156

1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden;** sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.

2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG). (Anm.: gemeint sind die Hilfsrichter.)

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtssuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

BVerfGE 12, 8

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in [BVerfGE 12, 81](#) wie folgt beschrieben:

»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der **persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit** des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. [§ 7 GVG](#)) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«

BVerfGE 10/200:

„Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. (1) Satz (2) GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den **Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen.**“

BVerfGE 82, 286

»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet** erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200; 23, 32; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).

BVerfGE 4, 421

Das Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie **Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren**. Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert.

In **Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG** (nach § 52 BBG verpflichtend) wird für jeden Einzelnen das **Recht auf den gesetzlichen Richter** gewährleistet. Dadurch soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung durch die im Einzelfall erfolgte Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter – aus persönlichen oder unsachlichen Gründen – beeinflusst werden könnte. Bezweckt wird, da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in **die Unparteilichkeit und Sachlichkeit** der Gerichte (BVerfGE 95, 322; BVerfGE 95, 08.04.1997, 1 PBvU 1/95)

Zugehörig zur einschlägigen Rechtsprechung in Sachen Richter auf Probe bzw. gesetzlicher Richter gehört die Entscheidung des BGH in 2 StR 346/11 Rn 8 vom 18.01.2012:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfGE 82, 286, 298; 89, 28, 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. »Ungesetzlich« ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. [BVerfGE 82, 286](#), 298).

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter« im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch [Art. 97 GG](#) geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).

Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) **nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unansetzbar und unversetzbar** (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).

Das Bundesverfassungsgericht hat in den vor zitierten und weiteren Entscheidungen zum gesetzlichen Richter ausreichend entschieden, und diese Entscheidungen in BVerfGE 3084/06 zusammenfasst und den Gesetzgeber aufgefordert, durch Gesetz zu bewirken, dass dem „Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung“ getragen wird. Ebenso wurde vorgegeben, Regelungen zu installieren, „die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen.“
Zitat:

14

Deshalb verpflichtet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber dazu, eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist. Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. Die Gerichte sind bei der ihnen obliegenden Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung verpflichtet, dem Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung zu tragen.

15

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200 <213 f.>; 21, 139 <145 f.>; 30, 149 <153>; 40, 268 <271>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>).

16

Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen (BVerfGK 5, 269 <279 f.>).

Analog dazu hat der Bundesgerichtshof in 2 StR 346/11 auch entschieden:

»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. BVerfGE 95, 322, 330). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach ein Geschäftsverteilungsplan solange als verbindlich anzusehen ist, bis seine Rechtswidrigkeit (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) festgestellt oder er anderweitig aufgehoben ist (vgl. BVerfGE 50, 11 ff.). Diese bezieht sich allein auf die Rechtslage bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Geschäftsverteilungsplans durch Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung in eigenen Rechten verletzt sehen. **Es entbindet deshalb die Fachgerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht zur Justizgewährung nicht davon, die Rechtmäßigkeit ihrer Besetzung jeweils eigenständig zu prüfen und darüber zu**

entscheiden (vgl. BVerwG [NJW 1980, 900](#)). **Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen** (vgl. etwa auch [§ 338 Nr. 1 StPO](#)).

B)

Der Gesetzgeber hat der Verpflichtung durch BVerfGE 2 BvR 3084/06 bis dato nicht entsprochen.

Dies wurde vom Beschwerdeführer am 12.10.2018 mit Online-Petition 84724 - **Petition 4-19-07-300-012371**- beanstandet und der Gesetzgeber aufgefordert, der BVerfG-Entscheidung zu entsprechen und die eingeforderten Änderungen an der Gesetzgebung umzusetzen.

Beweis: Online-Petition vom 12.10.2018 – **Anlage 2**

Die Petition ist bis dato nicht beschieden.

Vom Beschwerdeführer am 11.10.2018 mit der weiteren Online-Petition 84686 – **Petition 4-19-07-3100-011821** – beanstandet, dass der Gesetzgeber bis dato nicht der weiteren Verpflichtung durch die BVerfG-Entscheidung 2 BvR 3084/06 entsprochen hat, als noch nicht bewirkt wurde, dass der Bürger einen Richter, der sachlich und persönlich nicht unabhängig ist, nicht durch Befangenheitsantrag ablehnen kann.

Beweis: Online-Petition vom 11.10.2018 – **Anlage 3**

Diese Petition wurde am 07.05.2020 vom Deutschen Bundestag verworfen.

Beweis: Schreiben Deutscher Bundestag vom 12.05.2020 – **Anlage 4**

Damit weigert sich der Deutsche Bundestag BVerfGE 2 BvR 3084/05, Rn 16 Satz 2 (vor zitiert) zu entsprechen.

Damit ist gegeben, dass der Deutsche Bundestag sich seit 2007 weigert,

- der Verpflichtung durch BVerfGE 2 BvR 3084/05, Rn 16 Satz 1 gemäß **Petition 4-19-07-300-012371**
- der Verpflichtung durch BVerfGE 2 BvR 3084/05, Rn 16 Satz 2 gemäß **Petition 4-19-07-3100-011821**

zu entsprechen.

Das heißt, die in BVerfGE 3084/05 verankerte Rechtsprechung zum Einsatz von sachlich und persönlich nicht unabhängigen Richtern und die dort mit verankerte Verpflichtung des Gesetzgebers ist bis dato ersatzlos untergegangen.

C)

Dies allerdings kann nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers sein.

Der Beschwerdeführer hat einen unabdingbaren Rechtsanspruch darauf, dass das von ihm anhängig gemachte Verfahren von einem gesetzlichen Richter geleitet und entschieden wird. Auch wenn der Gesetzgeber sich weigert, der Verpflichtung durch BVerfGE 2 BvR 3084/5 zu entsprechen, so sind die vor zitierten Entscheidungen des BVerfG als auch des BGH noch immer gültiges Recht.

Nur: der Beschwerdeführer kann dieses Recht nicht wirksam einfordern, da der Beschluss des VG vom 12.05.2020 unanfechtbar (§ 6 Abs. 4 VwGO) gestellt ist.

Das heißt: die vor zitierte Rechtsprechung des BVerfG und des BGH ist nicht nur dem Gesetzgeber egal, sondern auch der Richterschaft.

Dadurch ist der Beschwerdeführer durch den Beschluss vom 12.05.2019 unmittelbar in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, als durch den Beschluss die Rechtssache an die Berichterstatterin und Richterin auf Probe Dr. Hettche übertragen wurde – und es gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gibt, außer der Verfassungsbeschwerde.

Der Nachweis, dass die Berichterstatterin Richterin (auf Probe) Dr. Hettche durch Beschluss **Anlage 1** als Einzelrichter eingesetzt wurde, wird durch das Schreiben des VG vom 25.05.2020 belegt.

Beweis: Schreiben des VG vom 25.05.2020 – **Anlage 5**

D)

Der Beschwerdeführer beantragt damit völlig zu Recht, und, nachdem es gegen den Beschluss Anlage 1 keinen Rechtsweg außer der Verfassungsbeschwerde gibt, die Aufhebung des Beschlusses und vorab dazu bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Aussetzung der Rechtskraft des Beschlusses.

Hans-Joachim Zimmer

Zwei Mehrfertigungen anbei, Anlagen einfach.